

**VO/0544/12**

**Bebauungsplan 1181- Sportplatz Lortzingstr.-  
(mit Flächennutzungsplanberichtigung 79B)  
- Aufstellungsbeschluss-**

**Beschlüsse:**

**09.04.2013    SI/2839/13    Bezirksvertretung Heckinghausen    TOP 4**

Die Bezirksvertretung empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen wie folgt mit 2 Ergänzungen bzw. einer Änderung zu Punkt 4 zu entscheiden:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1181 – Sportplatz Lortzingstr. – umfasst den Bereich des alten Schenkendorf- Sportplatzes inklusive der Lortzingstraße und des Sportplatzgebäudes zwischen der Wohnbebauung des Mendelssohnweges im Westen und der Kleingartenanlage im Osten (vgl. Anlage 01).
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1181 – Sportplatz Lortzingstr. – wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den unter 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Der Durchführungsplan 145 aus dem Jahre 1960 wird für den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1181 – Sportplatz Lortzingstr.- aufgehoben (Anlage 04).
4. Der Bebauungsplan wird als Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt. ~~Hiernach wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.~~

**Ergänzung/Empfehlung der Bezirksvertretung:**

1. Eine Umweltprüfung soll erfolgen
2. Der Bedarf nach Betreuungsplätzen soll geprüft werden, damit ggfls. ein Teil der Grundstücksfläche für den Bau einer Kita genutzt werden kann.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmigkeit

**17.04.2013    SI/0515/13    Ausschuss für Stadtentwicklung,  
Wirtschaft und Bauen    TOP 11**

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1181 – Sportplatz Lortzingstr. – umfasst den Bereich des alten Schenkendorf- Sportplatzes inklusive der Lortzingstraße und des Sportplatzgebäudes zwischen der Wohnbebauung des Mendelssohnweges im Westen und der Kleingartenanlage im Osten (vgl. Anlage 01).
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1181 – Sportplatz Lortzingstr. – wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den unter 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.

3. Der Durchführungsplan 145 aus dem Jahre 1960 wird für den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1181 – Sportplatz Lortzingstr.- aufgehoben (Anlage 04).

4. Der Bebauungsplan wird als Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt. Hiernach wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmigkeit bei 4 Enthaltungen (B90/DIE GRÜNEN, Linke).